

1 K 1092/14.KO



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen

29. Juni 2015

RECHTSANWALTSKANZLEI  
RA DIETER MAHR

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Dr. Günther Feils, Koblenzer Straße 37, 56321 Rhens,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dieter Mahr, Bahnhofstraße 5,  
76887 Bad Bergzabern,

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor der Zentralstelle der  
Forstverwaltung, Le Quartier-Hornbach 9, 67433 Neustadt an der Weinstraße,

- Beklagter -

wegen Jagdrechts

- 2 -

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 2015, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Meier  
Richterin am Verwaltungsgericht Gabel-Reinelt  
Richter Dr. Habermann  
ehrenamtlicher Richter Architekt Dipl.-Ing. Pfaff  
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Ripoll

für Recht erkannt:

Die Allgemeinverfügung des Beklagten vom 10. April 2014 wird in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2014 aufgehoben.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch den Kläger mit einer Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, sofern der Kläger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen ein Abschussverbot für Rebhühner.

Er ist Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gappench im Landkreis Mayen-Koblenz.

Am 13. März 2013 erteilte die obere Jagdbehörde der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft, Trippstadt, den Auftrag zur Erarbeitung eines methodischen Konzeptes zur Erfassung des günstigen Erhaltungszustandes jagdbarer Tierarten in Rheinland-Pfalz am Beispiel des Rebhuhns.

In ihrem Gutachten vom 16. August 2013 kommt die Forschungsanstalt zu dem Ergebnis, dass sich der Erhaltungszustand des Rebhuhns (unter anderem) im Landkreis Mayen-Koblenz als ungünstig bis unzureichend darstelle. Auf der Grundlage von Besatzschätzungen aus den Jahren 2006, 2009 und 2011, der Rebhuhn-Jagd Strecken der Jahre 1999 bis 2012, ornithologischen Kartierungen,

- 3 -

vergleichender Literaturlauswertungen sowie unter Berücksichtigung der geographischen Lebensraumparameter (Siedlungs-/Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche nach den Daten des statistischen Landesamtes) enthält das Gutachten eine Bewertung des Erhaltungszustandes des Rebhuhns in den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz. Hierbei unterscheidet das Gutachten drei Stufen des Erhaltungszustandes: nicht mehr günstig (gelb-grün), ungünstig – unzureichend (gelb) bzw. ungünstig – schlecht (rot). Das Gutachten endet mit der Empfehlung, in Gebieten mit nicht mehr günstigem Erhaltungszustand (gelb-grün) maximal 15 % des Frühjahrsbesatzes des Rebhuhns während der Jagdzeit im Herbst jagdlich abzuschöpfen sowie in den Gebieten mit ermitteltem Erhaltungszustand „ungünstig – unzureichend (gelb)“ bzw. „ungünstig – schlecht (rot)“ derzeit die Bejagung einzustellen.

Mit Allgemeinverfügung vom 10. April 2014 ordnete der Beklagte ein Abschussverbot von Rebhühnern in den Jagdbezirken im Landkreis Mayen-Koblenz vom Jagdjahr 2014/15 bis einschließlich zum Jagdjahr 2019/20 an. Zur Begründung führte er aus, nach dem von der Forschungsanstalt erstellten Gutachten sei unter anderem in dem Landkreis Mayen-Koblenz der Erhaltungszustand des Rebhuhns ungünstig bis unzureichend; der Bestand sei dort daher bedroht. Zwar sei die Besatzdichte in diesem Landkreis noch relativ hoch; es handele sich hierbei aber nur noch um eine isolierte Restpopulation auf relativ kleiner Fläche im östlichen Kreisgebiet. Um die Rebhuhnbestände durch jagdliche Eingriffe nicht zusätzlich zu gefährden und eine mögliche Erholung der Bestände zu unterstützen, werde ein zeitlich befristetes Abschussverbot ausgesprochen. Das Verbot schließe auch Jagdbezirke innerhalb des Landkreises ein, in denen eine höhere Besatzdichte bestehe. Dadurch werde sichergestellt, dass eine mögliche Wiederbesiedlung angrenzender Bereiche durch Abschüsse nicht gestört werde. Die Allgemeinverfügung wurde am 17. April 2014 im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2014 erhob der Kläger Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung und führte zur Begründung aus, das Gutachten bzw. die Allgemeinverfügung beruhten auf Datenmaterial, dass vor Inkrafttreten der aktuellen Landesjagdverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2013 erhoben worden sei.

- 4 -

Zudem sei nicht erkennbar, welche konkreten Maßnahmen der Beklagte in welchen Regionen zur Ermittlung der aktuellen Besatzdichte durchgeführt habe. Regelmäßige Zählungen durch Verhöre seien nicht durchgeführt worden. Die Allgemeinverfügung orientiere sich bei der Darstellung des Erhaltungszustandes nicht an den Vorgaben der Landesjagdverordnung, sondern schaffe neue unbestimmte Rechtsbegriffe zur Beschreibung des Erhaltungszustandes. Der Beklagte habe bei seiner Entscheidung über ein generelles Abschussverbot zudem mildere Mittel nicht in Erwägung gezogen. Dies sei unverhältnismäßig. Der Verordnungsgeber habe mit § 42 Abs. 6 Landesjagdverordnung zum Ausdruck gebracht, dass die Bejagung abhängig von einer gewissen Populationsdichte und unter Vorgabe eines Höchstabschussplans grundsätzlich möglich bleiben solle. Ein vollständiges Verbot der Bejagung des Rebhuhns stelle eine Verletzung seines Jagdausübungsrechts dar.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2014 zurück. Die dem Gutachten zugrunde gelegten Daten zur Ermittlung des Erhaltungszustandes seien ausreichend. So habe die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Jagdstrecken der vergangenen Jahre sowie Besatzschätzungen der Jäger vor Ort berücksichtigt und darüber hinaus ornithologische Kartierungen sowie geographische Lebensraumparameter herangezogen. Eine Erhebung von Besatzdichten in einzelnen Jagdbezirken sei wegen des flächendeckend sehr ungünstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich und auch nicht weiterführend. Die Klassifizierung des Erhaltungszustandes orientiere sich eng an den von der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie gebrauchten Kriterien. Das Abschussverbot sei auch erforderlich, um eine weitere Reduktion der Rebhuhnbestände im Landkreis Mayen-Koblenz zu vermeiden. Ein Höchstabschussplan als milderes Mittel komme nicht in Betracht und lasse sich auch nicht der Regelungssystematik des Landesjagdgesetzes bzw. der Landesjagdverordnung entnehmen. Das Abschussverbot komme auch für Jagdbezirke zur Anwendung, in denen im Vergleich zum Umfeld lokal höhere Besatzdichten bestünden, um eine Wiederbesiedlung angrenzender Gebiete durch Rebhühner aus den natürlichen Restbeständen zu ermöglichen.

- 5 -

Der Kläger hat am 13. November 2014 Klage erhoben. Er nimmt Bezug auf seine Ausführungen im Widerspruchsverfahren und macht darüber hinaus geltend, die Allgemeinverfügung habe nicht öffentlich bekanntgegeben werden dürfen. Dem Beklagten sei es möglich gewesen, die Daten sämtlicher Jagdausübungsberechtigter von den unteren Jagdbehörden anzufordern und jeweils individuelle Verwaltungsakte zu erlassen. Eine belastbare Datengrundlage für eine Bewertung des Erhaltungszustandes könne nur auf der Grundlage des Verhörens erlangt werden. In seinem Revier habe er im Frühjahr 2014 insgesamt neun Rebhuhnpaare sowie im Frühjahr 2015 sogar 18 Paare gezählt. In vier Nachbarrevieren im selben Landkreis seien noch deutlich mehr Brutpaare gezählt worden. Ein einheitlich auf den gesamten Landkreis bezogenes undifferenziertes Abschussverbot werde den in einzelnen Jagdbezirken vorhandenen Besatzdichten nicht gerecht. Im Rahmen der Ermessensausübung habe der Beklagte nicht näher begründet, warum bei der Annahme eines ungünstig bis unzureichenden Erhaltungszustandes im Landkreis Mayen-Koblenz kein Höchstabschussplan als milderer Mittel in Erwägung gezogen wurde. Auch habe er nicht dargelegt, warum das Abschussverbot für fünf Jahre gelte.

Der Kläger beantragt,

die Allgemeinverfügung des Beklagten vom 10. April 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2014 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheides und trägt ergänzend vor, die Anschriften aller Adressaten der Verfügung seien nicht bekannt gewesen und hätten nur mit großem Aufwand ermittelt werden können. Die Bewertung des Erhaltungszustands auf der Ebene des Landkreises sei sinnvoll, da die maßgeblichen Daten zu Jagdstrecken und Besatzschätzungen auf die jeweilige Kreisebene bezogen zur Verfügung gestanden hätten. Zudem sei auf Kreisebene stets die Offenlandfläche berücksichtigt worden. Einzelbetrachtungen nach Jagd-

- 6 -

bezirk seien nur für die Festsetzung eines Höchstabschussplans nach § 42 Abs. 6 Landesjagdverordnung vorgesehen. Die Notwendigkeit des Abschussverbots für den Landkreis Mayen-Koblenz ergebe sich auch daraus, dass trotz eines Rückgangs der Besatzdichte kein Rückgang der Abschüsse zu verzeichnen sei. Das Abschussverbot leide auch nicht an Ermessensfehlern. Ein milderer Mittel sei nicht ersichtlich. Wegen des ungünstigen Erhaltungszustandes müsse derzeit jede weitere Reduzierung der Bestände unterbleiben. Ein Höchstabschussplan stelle ein untaugliches Mittel dar, weil dadurch der Schutz des vorhandenen Bestandes gerade nicht sichergestellt würde. Das Abschussverbot sei auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Die zeitliche Befristung beschränke das Verbot auf das erforderliche Maß und stelle eine Überprüfung der Maßnahme nach fünf Jahren sicher. Bis zum Jahr 2019 sei mit drei weiteren Jahresberichten des Wildtier-Informationssystems der Länder Deutschlands (WILD) zu rechnen, die eine ausreichende Grundlage zur Bewertung der Bestandsentwicklung darstellten. Das bereits erstellte Gutachten der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft habe ebenfalls drei Berichtsjahrgänge (2006, 2009, 2011) zugrunde gelegt.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten sowie aus den vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Allgemeinverfügung vom 10. April 2014 ist in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2014 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die generelle Untersagung der Rebhuhnjagd im Landkreis Mayen-Koblenz leidet jedenfalls an einem Ermessensfehler, da die bis zum Ablauf des Jagdjahres 2019/20 geltende Allgemeinverfügung keine Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall vorsieht und damit gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt.

- 7 -

Nach § 31 Abs. 9 Satz 2 Landesjagdgesetz (LJG) kann die obere Jagdbehörde zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Wildarten den Abschuss dieser Wildarten in bestimmten Gebieten oder in einzelnen Jagdbezirken dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten. Nähere Regelungen über die Feststellung des Erhaltungszustandes enthält § 41 Landesjagdverordnung (LJVO). Nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 LJVO ist der Erhaltungszustand einer Wildart als günstig zu betrachten, wenn unter anderem aufgrund der Daten über die Populationsdynamik des Wildes anzunehmen ist, dass dieses ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem es angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird. Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 9 Satz 2 LJG erfüllt, räumt die Vorschrift der oberen Jagdbehörde ein Ermessen dahingehend ein, ob (Entscheidungsermessen) und – falls ja – wie (Auswahlermessen) sie den Schutz der betroffenen Wildart zu gewährleisten gedenkt. Ob die obere Jagdbehörde ihre Feststellungen zum Erhaltungszustand des Rebhuhns in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage belastbaren Datenmaterials getroffen hat und damit die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 9 LJG vorliegen, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Das verfügte Abschussverbot stellt sich jedenfalls als ermessensfehlerhaft dar.

Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung hat die Behörde zu berücksichtigen, dass Regelungen, die das Jagdausübungsrecht des jeweiligen Jagdpächters beeinträchtigen, zumindest an Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zu messen sind (vgl. allg. BVerfG, Beschl. v. 05.11.1980 – 1 BvR 290/78 –, juris, Rn. 16 ff.). Eine Einschränkung dieses Rechts ist nur zulässig, wenn die hoheitliche Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist. Ungeachtet der Frage, ob die Allgemeinverfügung, die dem Schutz des vorhandenen Rebhuhnbestandes und damit einem legitimen Zweck dient, geeignet und erforderlich ist, belastet sie den Kläger als Inhaber eines Jagdausübungsrechts jedenfalls unzumutbar und ist damit nicht mehr angemessen.

Die Allgemeinverfügung verbietet den Abschuss von Rebhühnern (Ziff. I.) für insgesamt fünf Jagdjahre (Ziff. II.). Dieses Verbot der Jagdausübung ist deshalb zu weitgehend, weil es keinerlei Genehmigungs- oder Befreiungsmöglichkeiten vor-

- 8 -

sieht und damit die Berücksichtigung von veränderten Umständen einseitig zum Nachteil der Jagdausübungsberechtigten beschränkt. Es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung Entwicklungen eintreten, die eine andere Gewichtung der widerstreitenden Interessen erforderlich machen. Der Schutz bedrohter Wildarten (vgl. § 2 Nr. 3 LJG) steht nicht über, sondern neben den weiteren Zwecken des Landesjagdgesetzes, einen artreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten (§ 2 Nr. 1 LJG) und die Jagd als Nutzungsform und Kulturgut zu sichern (§ 2 Nr. 8 LJG). Unter Berücksichtigung der teilweise widerstreitenden Belange sind Konstellationen denkbar, in denen ein Verbot der Jagd zu unangemessenen Ergebnissen führte. So kann es etwa zum Auftreten von Tierseuchen wie der Vogelgrippe (aviäre Influenza) kommen, zu deren Bekämpfung auch der Abschuss des Wildes nicht von vornherein ausgeschlossen ist (vgl. auch § 31 Abs. 1 Satz 1 LJG). Das generelle Abschussverbot schließt die Jagd vor allem aber auch für den Fall aus, dass sich der Rebhuhnbestand nachweislich erholt und die von § 42 Abs. 6 LJVO vorgesehene Besatzdichte von 3 Revierpaaren pro 100 ha bejagbarer Offenlandfläche erreicht oder gar überschreitet. Die vorgenannte Bestimmung der Landesjagdverordnung macht aber deutlich, dass bei einer Zunahme der Population auch die betroffenen Interessen neu gewichtet werden müssen. Dies gilt gerade für solche Jagdbezirke, die – wie der Jagdbezirk des Klägers – als Niederwildreviere ohnehin einen weniger artreichen Wildbestand aufweisen. Die Berücksichtigung dieser und ähnlicher Umstände erfordert daher eine Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit von dem generellen Abschussverbot (ebenso OVG Rh.-Pf., Urt. v. 05.01.1982, UPR 1982, 381, zu einem Jagdausübungsverbot durch Rechtsverordnung). Dies gilt erst recht, wenn sich die Jagdbehörde dazu entschließt, keine konkret-individuelle Regelung für einen kurzen Zeitraum zu erlassen, sondern im Wege der Allgemeinverfügung eine Regelung für sämtliche Jagdausübungsberechtigte eines Landkreises trifft, die den Zeitraum von mehreren (Jagd-)Jahren umfasst. Eine solche Regelung, die sich – zumal bei öffentlicher Bekanntgabe (vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Komm., 8. Aufl., 2014, § 35 Rn. 280) – in ihrer Wirkung einer Rechtsvorschrift annähert, muss so beschaffen sein, dass sie vorausschauend der Veränderung solcher Verhältnisse Rechnung trägt, die grundsätzlich möglich und bei Erlass erkennbar sind (vgl. auch OVG Rh.-Pf., Urt. v. 05.01.1982, a. a. O.). Dass ein Anwachsen der Rebhuhnpopulation nicht generell ausge-



schlossen, sondern in einzelnen Landkreisen in Rheinland-Pfalz bereits ein positiver Besatztrend erkennbar ist, ergibt sich bereits aus den Einschätzungen des Gutachtens vom 16. August 2013 (Abb. 4, S. 14 des Gutachtens). Auch die vom Kläger ermittelte Anzahl der Brutpaare im Jagdbezirk Gappenach deutet aktuell auf eine überdurchschnittlich hohe Besatzdichte und einen positiven Besatztrend hin. Sind damit gegenwärtig oder in der Zukunft Einzelfälle denkbar, in denen die Anwendung des allgemeinen Abschussverbots zu rechtlich unzulässigen Ergebnissen führen kann, ist dem durch eine Genehmigungs- bzw. Befreiungsmöglichkeit angemessen Rechnung zu tragen. Bei der konkreten Ausgestaltung, die dem Beklagten obliegt, vgl. Art. 20 Abs. 3 GG, könnte es sich anbieten, an die Regelungssystematik des § 42 Abs. 6 LJVO anzuknüpfen. Diese Vorschrift berücksichtigt eine Veränderung der tatsächlichen Besatzdichte durch in jedem Frühjahr mögliche Zählungen der Rebhuhnpaare durch die jagdausübungsberechtigten Personen.

Erweist sich die Allgemeinverfügung vom 10. April 2014 bereits wegen einer fehlenden Genehmigungs- bzw. Befreiungsmöglichkeit als unverhältnismäßig und ist sie schon aus diesem Grund aufzuheben, bedarf es keiner Entscheidung mehr, ob das Abschussverbot aus weiteren Gründen rechtswidrig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

- 10 -

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. **ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,**
2. **die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,**
3. **die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,**
4. **das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder**
5. **ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensman- gel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.**

gez. Meier

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dr. Habermann

- 11 -

## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz [GKG]).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Meier

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dr. Habermann

Beglaubigt



---

(Mattesen, Justizbeschäftigte)